

# **Kriterienkatalog zur Abwägung von Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne zur Ausweisung von Sondernutzungsflächen „Fotovoltaik-Freiflächenanlagen“**

## **1. Einleitung**

Fotovoltaikanlagen gehören nach § 35 BauGB nicht zu den Vorhaben im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund ist außerhalb von Siedlungseinheiten ein Bauleitplanverfahren für die Anlagen erforderlich.

Die Ortsplanung ist gem. Art. 28 GG und Art. 83 der BayVerf Selbstverwaltung der Gemeinde. Wesentliche Instrumente der Ortsplanung sind die Bauleitpläne die gem. §2 Abs. 1 BauGB von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen sind.

Dem Markt Lichtenau liegen aktuell mehrere Anfragen von Grundstückseigentümern zur Realisierung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vor.

Es ist damit zu rechnen, dass in näherer Zukunft weitere Standorte projektiert werden. Damit die Gemeinde nicht jedes Vorhaben isoliert betrachtet, hat der Markt Lichtenau nachstehenden Kriterienkatalog zur Entscheidungsfindung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses entwickelt. Mit Hilfe des Kriterienkataloges hat der Markt Lichtenau sich eine Arbeitsgrundlage mit den wesentlichen Kriterien erarbeitet, die den Entscheidungsträgern eine Abwägungshilfe bietet. Der Kriterienkatalog dient als transparente Entscheidungsgrundlage / -hilfe bei Anfragen für konkrete Standorte von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen.

## **2. Kriterien**

### **2.1 Anwendung des Anbindungszieles an geeignete Siedlungseinheiten**

„Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.“ [LEP-Ziel B VI 1.1 Abs. 3]

Schutzzweck des Zieles ist es, die Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, die Erhaltung und der Schutz der Landschaft in ihrer jeweiligen Funktion.

Nicht an Siedlungseinheiten angebundene Bauflächen können dem gegenüber das Landschaftsbild stören und beeinträchtigen daher in der Regel die Funktionsfähigkeit der Freiräume.

Geeignete Siedlungseinheiten im Sinne des LEP-Ziels sind alle größeren GE, GI, Mischgebiete. In der Regel sind auch Wohngebiete geeignete Siedlungseinheiten, vorbehaltlich der Auswirkungen auf das Ortsbild und Naherholungsflächen.

Die Größenverhältnisse von Siedlungseinheit und Neubauf Flächen sind zu beachten.

Außenbereichsbauten stellen keine geeignete Siedlungseinheit dar. Z.B. stellt ein Gehöft keine geeignete Siedlungseinheit für eine großflächige Fotovoltaikanlage dar.

Fraglich ist, ob eine Anbindung an eine andere Fotovoltaikanlage im Außenbereich möglich sein kann:

Grundsätzlich handelt es sich bei Anlagen im Außenbereich um keine geeignete Siedlungseinheit (Gefahr der Salamtaktik). Sie unterstützt jedoch das Ziel des Markt Lichtenau keine kleineren Einheiten über das Gemeindegebiet verstreut auszuweisen.

Unter Anbindung versteht man eine enge räumliche Verknüpfung / Verbindung von Baugebieten. Abhängig von der Situation des jeweiligen Einzelfalls kann gfs. auch trotz eines geringfügigen Abstands von geeigneten Siedlungseinheiten eine Anbindung bejaht werden (Richtgröße ca. 200 m, aber Einzelfallentscheidung abhängig von Größe der Siedlungseinheit, der räumlichen Struktur und Anbindungsmöglichkeit).

Von einem Anbindungserfordernis kann abgesehen werden, wenn der Schutzzweck des Ziels nicht beeinträchtigt wird.

Von einer Verträglichkeit ohne Anbindung kann ausgegangen werden, wenn

1. der Landschaftsraum nicht erheblich schützenswert ist und
2. eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vorhanden ist und
3. keine negative Fernwirkung von dem Projekt ausgeht.

Als Vorbelastung für das Landschaftsbild und Siedlungsstruktur kommen beispielsweise in Betracht (häufig wird nur bei kumulativen Auftreten der Merkmale eine relevante Vorbelastung zu bejahen sein):

- Brachflächen / Konversionsflächen (zusätzliche Synergien mit dem Ziel des Flächensparens)
- große Verkehrsachsen, große Erschließungsstraßen, z.B. stark befahrene Bahntrassen und Straßen (Mehrspurigkeit, kein Erholungsraum), Ausrichtung der Anlage möglichst parallel zur Achse, da ansonsten Zerschneidung des Landschaftsraumes
- Umspannwerke, Konzentration von Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen
- Bahnhöfe / Rangierflächen, Industrieanlagen
- Deponien, Recyclinganlagen, Abbau von Bodenschätzen

## 2.2 Fernwirkung

Ausgeschlossen werden grundsätzlich Flächen mit Fernwirkung (exponierte Hänge).

In Zusammenhang mit der möglichen Fernwirkung ist die räumliche Lage der projektierten Fläche von Relevanz. Hügel, Hänge bringen vor allem bei Südausrichtung bei dem Vorhabensträger wirtschaftliche Vorteile. In der Regel bringen solche Hanglagen aber auch eine gesteigerte Fernwirkung mit sich.

Entscheidende Faktoren bringt auch die bauliche Höhe der Anlage in diesem Zusammenhang mit sich.

Ebenso die Blickbeziehung zu anderen Anlagen (z.B. Landschaftsbild, Denkmalschutz) und von anderen Anlagen (z.B. Wohnbebauung) sind in besonderem im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die Flächengröße der Anlage relevant.

Mit zunehmender Größe steigt in der Regel auch die Fernwirkung. Damit ist dem Gesichtspunkt der Fernwirkung mit zunehmender Größe der Anlage mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Unter Umständen hat der Vorhabensträger die Möglichkeit die Fernwirkung zu reduzieren (z.B. durch Eingrünung).

Als besonders sensibel kann hier das Zandtachtal und der Rezatgrund wegen des Naherholungscharakters gewertet werden.

### **2.3 Größe der Anlage**

Unter rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sollte eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage eine Mindestgröße von 4 ha aufweisen. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten hat auch der Markt Lichtenau ein Interesse an einer Planung von nachhaltig betriebenen Anlagen.

Kann eine Anlage an einem projektierten Standort nachweislich nachhaltig betriebswirtschaftlich sinnvoll betrieben werden, sind auch kleinere Anlagen als die oben genannte Fläche für eine Vorhabensrealisierung in Erwägung zu ziehen.

### **2.4 Ausgeschlossene Flächen**

Von Rechts wegen sind FFH-Flächen

Hochwasserflächen und wassersensible Bereiche  
Biotop (z.B. Art. 13 d BayNatSchG)  
geschützte Lebensstätten (Art. 13 e BayNatSchG)

ausgeschlossen. [Nicht abschließende Aufzählung]

Grünlandflächen, im Sinne des erneuerbaren Energiegesetzes, sind ausgeschlossen. Gem §32 EEG besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie sich auf Grünflächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden.

Flächen mit ausgewiesenen Bodendenkmälern genießen den Schutz des Bayer. Denkmalschutzgesetzes und dürfen in ihrem Bestand weder verändert noch gefährdet werden. Alle Bodeneingriffe im Bereich des näheren Umfeld der Denkmäler bedürfen gem. Art. 17 BayDSchG der Zustimmung durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 BayDSchG nehmen die Gemeinden bei ihrer Tätigkeit vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessene Rücksicht.

### **2.5 Sonstige vorhandene Ausweisungen**

Planerische Vorgaben und Aussagen im Flächennutzungsplan sind zu berücksichtigen (z.B. für Wohnbebauung) oder in höherrangigen Plänen (z.B. Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan sowie landschaftliche Vorbehaltsgebiete).

### **2.6 Entwicklungsfläche der Gemeindeteile**

Ausgeschlossen sind „Bau-Entwicklungsflächen“ von Gemeindeteilen.

## 2.7 Verschattete Flächen

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Ausführung s. unter 2.3) sind verschattete Flächen (Nordhang, Waldrand, angrenzende Hochbaumaßnahmen (z.B. Windenergieanlagen)) ausgeschlossen.

## 2.8 Anhang

Die vorstehenden Kriterien betreffen **städtebauliche Aspekte**, die von der Gemeinde zu beurteilen sind. Hinzu kommen aber weitere Fragen, die vor allem einen **wirtschaftlichen Hintergrund** haben und zunächst nicht in den Beurteilungsrahmen der Gemeinde fallen, unabhängig davon aber in die Überlegungen einbezogen bzw. dem jeweiligen Antragsteller bewusst gemacht werden sollten:

1. Der Vorhabensträger hat frühzeitig im Rahmen des Projektes beim Netzbetreiber einen möglichen und wirtschaftlich geeigneten **Einspeisepunkt** in das örtliche Stromnetz abzustimmen.
2. Für jedes Projekt soll geprüft werden ob **Planung, Installation und Betrieb** der Freiflächen-Fotovoltaikanlagen durch die **Gemeindewerke Lichtenau** vorgenommen werden können.

Damit verfolgt der Markt Lichtenau nicht nur die Sicherung eines nachhaltigen Betriebs der Anlagen sondern auch die Absicherung eines geregelten Rückbaus der Anlagen zum Betriebsende.

Notwendige Grundlage dazu ist ein Pachtangebot für die projektierte Fläche an die Gemeindewerke Lichtenau für eine Laufzeit von mindestens 20 Jahre mit einer Option auf Verlängerung um mindestens 10 Jahre.

Beschlossen durch den Bauausschuss Lichtenau am 14.Dezember 2009

Lichtenau, den 15.12.2009

Uwe Reißmann, 1. Bürgermeister